

Objekte gewidmet werden, die im Rahmen der persönlichen Hauswirtschaft im Eigentum der Genossenschaftsbauern stehen können.

Wie bereits erwähnt wurde, legt Ziff. 9 des Musterstatuts Typ III den Kreis der Eigentumsobjekte fest, die im Rahmen der Hauswirtschaft im persönlichen Eigentum der Genossenschaftsmitglieder stehen können. Der Besitz anderer Gegenstände sowie der Besitz von Vieh, der über die dort angegebene Anzahl hinausgeht, widerspricht dem Statut und ist daher ungesetzlich. Gelangt z. B. nach Eintritt des Bauern in die Genossenschaft durch Neuanschaffung oder durch natürlichen Zuwachs Vieh über die satzungsmäßige Anzahl hinaus in sein Eigentum, so ist er als Mitglied verpflichtet, solches Vieh zu veräußern. Dabei ist es erstrebenswert, daß dieses Vieh an die Genossenschaft oder an andere Genossenschaftsbauern verkauft wird, die noch nicht die zulässige Zahl an Vieh in ihrer Hauswirtschaft besitzen. Kommt ein Mitglied dieser Pflicht nicht nach, so kann es wegen Verletzung seiner genossenschaftlichen Verpflichtungen von der Genossenschaft disziplinarisch zur Rechenschaft gezogen werden³¹⁾.

III

Die Rechtslage der persönlichen Wirtschaft der Mitglieder der Genossenschaften vom Typ I und II

Die besondere Rechtslage der persönlichen Wirtschaft der Mitglieder der Genossenschaften vom Typ I und II ist im wesentlichen durch zwei Umstände bedingt: zum einen dadurch, daß die Genossenschaftsbauern weiterhin Privateigentümer derjenigen Produktionsmittel bleiben, die nicht vergenossenschaftet werden, und zum anderen dadurch, daß sie die landwirtschaftliche Produktion, zumindest auf dem Gebiete der Feldwirtschaft, gesellschaftlich betreiben.

Während in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom Typ I außer der Vergenossenschaftung der Bodennutzung (mit Ausnahme von höchstens 0,5 ha Land, das in persönlichem Eigentum zu persönlicher Nutzung der Familie verbleibt) keine weitere Vergesellschaftung von Produktionsmitteln stattfindet, sondern diese sämtlich im Eigentum des Mitgliedes verbleiben, werden in den Genossenschaften vom Typ II die zur Durchführung der gemeinsam zu betreibenden Feldwirtschaft notwendigen Produktionsmittel und -instrumente vergesellschaftet. Im Eigentum der Genossenschaftsbauern verbleiben hier nur die Produktionsmittel, die der weiter individuell zu betreibenden Viehwirtschaft dienen oder ihr zu dienen geeignet sind.

Soweit es sich hier um individuelles Eigentum an Produktionsmitteln und -instrumenten handelt — also keineswegs um persönliches Eigentum an Gegenständen, die streng Konsumtionscharakter tragen —, bleibt zunächst einmal grundsätzlich dasjenige Rechtsregime hinsichtlich dieser Gegenstände bestehen, das vor dem Eintritt des Bauern in die Genossenschaft bestanden hat. Handelte es sich also vorher um Neubauereigentum, so bleiben die grundlegenden Regeln des Neubauereigentums in Kraft, handelte es sich um Altbauereigentum, so verbleibt es bei dessen Regelung.

Die Tatsache, daß die in der Genossenschaft zusammengeschlossenen Landwirte aus freiem Entschluß heraus gewillt sind, zumindest die Feldwirtschaft gemeinschaftlich zu betreiben, muß sich jedoch auf den Rechtszustand der im privaten Eigentum der Genossenschaftsbauern verbleibenden Produktionsmittel und -instrumente auswirken. Wir haben es hier mit einem solchen Privateigentum einfacher Warenproduzenten zu tun, das sich bereits zu gesellschaftlichem Eigentum einerseits und zu persönlichem Eigentum andererseits entwickelt, wobei der Umschlag in diese neue Qualität zwar vorbereitet wird, jedoch noch nicht eingetreten ist.

Die Harmonie von gesellschaftlichen und persönlichen Interessen — wobei die letzteren den ersteren untergeordnet sind — findet in diesen Fällen ihren Ausdruck in dem neuen Inhalt des Eigentumsrechts an dem dem

31) Ziff. 18 des Musterstatuts Typ III und Ziff. 12. Buchst. f der Musterbetriebsordnung.

Genossenschaftsbauern verbleibenden toten und lebenden Inventar.

Das Eigentum an diesen Produktionsmitteln und -instrumenten kann und darf während der Dauer der Mitgliedschaft nicht zur Ausbeutung fremder Arbeitskräfte verwendet werden; es kann und darf nicht in kapitalistisches Eigentum Umschlagen. Die Ausbeutung fremder Arbeitskräfte innerhalb der genossenschaftlichen Wirtschaft ist durch den gesamten Aufbau der Genossenschaft als eines sozialistischen Wirtschaftstyps unmöglich gemacht und wird durch die Musterstatuten rechtlich für unzulässig erklärt. Aber auch die Ausbeutung fremder Arbeitskräfte im Rahmen der vom Mitglied fortzuführenden individuellen Wirtschaft ist weitgehend unmöglich und wird durch die Statuten zur genossenschaftsfeindlichen und daher statutenwidrigen Handlung erklärt.

Die Ausbeutung ist in dem Zweig der landwirtschaftlichen Produktion unmöglich, der von den Mitgliedern ausschließlich gesellschaftlich betrieben wird, nämlich in der Feldwirtschaft. Sie wäre an sich noch in der individuell zu führenden Vieh Wirtschaft möglich und vorstellbar. Dem stehen jedoch die entsprechenden Musterstatuten mit ihren auf die Verhinderung jeglicher Ausbeutung gerichteten Vorschriften entgegen. Ziff. 6 Abs. 1 des Musterstatuts Typ I und Ziff. 6 Abs. 3 des Musterstatuts Typ II legen ausdrücklich fest, daß das dem Genossenschaftsbauern gehörende tote und lebende Inventar ausschließlich „zur individuellen Nutzung“ verbleiben darf. Bei Verletzung dieser Vorschrift durch ihre Mitglieder ist die Genossenschaft gehalten, entsprechende Disziplinarmaßnahmen zur Einhaltung der Satzungen zu ergreifen, die u. U. sogar zum Ausschluß aus der Genossenschaft führen können.

Mit der gesetzlichen Bestimmung, das dem Genossenschaftsmitglied verbleibende Eigentum individuell zu nutzen, erfolgte nicht nur eine Begrenzung in der Ausnutzung dieser Eigentumsobjekte, also eine negative Bestimmung des Eigentumsrechts, sondern gleichzeitig eine 'positive' Festlegung hinsichtlich der Ausnutzung und Verwertung dieses Eigentums.

Der Genossenschaftsbauer ist dem Staat und der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, sein Eigentum zu nutzen, d. h. mit ihm individuell in dem durch die allgemeinen Gesetze und durch die Statuten festgelegten Rahmen landwirtschaftliche Produktion, insbesondere Viehwirtschaft, zu betreiben. Die Ausübung der Eigentümerbefugnisse ist diesen Forderungen untergeordnet und erhält durch sie ihre konkrete Ausgestaltung³²⁾.

Die Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom Typ I und II sind nicht nur verpflichtet, bestimmtes landwirtschaftliches totes und lebendes Inventar zu behalten und so zu nutzen, daß sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Staat in bezug auf die Pflichtablieferung³³⁾ nachkommen können, sondern sie sind gleichzeitig gehalten, über diese Produktionsmittel in entsprechender Weise zu verfügen. Eine willkürliche Veräußerung des Viehbestandes zum Zwecke der Kürzung der individuellen Viehwirtschaft unter das gesetzlich vorgeschriebene Minimum entsprechend der Hektarveranlagung würde nicht nur eine Pflichtverletzung der Genossenschaftsbauern gegenüber dem Staat, sondern gleichzeitig eine solche gegenüber der Genossenschaft bedeuten. Das gleiche gilt für die im privaten Eigentum verbleibenden Produktionsmittel und -instrumente der Genossenschaftsbauern in Genossenschaften vom Typ I, die zur gemeinsamen Bearbeitung der Felder notwendig sind. Ein eventueller Ausverkauf wäre eine genossenschaftsschädigende oder -feindliche Handlung, die daher gesetzwidrig ist³⁴⁾.

32) Hier haben wir ein klassisches Beispiel dafür, wie in der sozialistischen Gesellschaftsordnung, wie in einer sozialistischen Organisation neben die Rechte bestimmte Pflichten treten. Das ist die lebendige Bestätigung für die Engellsche These, daß die gleichen Pflichten eine besonders wesentliche Ergänzung der bürgerlich-demokratischen gleichen Rechte im Sozialismus darstellen, die ihnen den spezifisch bürgerlichen Sinn nehmen.

33) vgl. § 14 der VO über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1081) sowie die einschlägigen Dureführungsbestimmungen.